

**2603**

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 21.1.2015

**Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Westbalkan-Republiken Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien; hier: Angehörige der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter,**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 15-39.13.09-3-14-404(2603) vom 22.12.2014

Erlasse vom 21. September 2010 – Az.: 15-39.13.09-5-10/128 –, 03. Mai 2013 – Az.: 15-39-13.09-3/5-12-296 – und 20.12.2013 – Az.: 15-39.08.01-1/3-13-352 –

Die schwierigen Lebensbedingungen, die Angehörige der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter bei ihrer Rückkehr im Kosovo vorfinden, haben bereits vor mehreren Jahren zu der Entscheidung geführt, bei besonders schutzbedürftigen Personen – den Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, allein reisenden Frauen, alten Menschen über 65 Jahre, Kranken und Pflegebedürftigen – aufenthaltsbeendenden Maßnahmen jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorangehen zu lassen. Die mit den Bezugserlassen getroffenen Regelungen haben dazu beigetragen, objektiv unzumutbare Härten zu vermeiden.

Im Hinblick darauf, dass sich diese Erlassvorgaben bewährt haben, wird ihr Anwendungsbereich hiermit auf weitere Staaten des Westbalkans erweitert. Die Bezugserlasse finden nun auch entsprechende Anwendung bei Entscheidungen über die Rückführung von besonders schutzbedürftigen Personen unter den Angehörigen der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter in die Republiken Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien. In diesen Ländern ist die Lage für die genannten Personengruppen ebenfalls prekär.

Anmeldungen zur Flugbuchung sind der Zentralen Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA) somit künftig nur nach einer sorgfältigen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben zuzuleiten. Die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach Maßgabe dieses Erlasses ist der ZFA in der Anmeldung zur Flugbuchung zu bestätigen. Zugleich ist zu erklären, dass der/die Betroffene über die aktuellen finanziellen Hilfsmöglichkeiten des REAG/GARP-Programms unterrichtet wurde (<http://www.iom.int/germany/de/DownloadsAVR.htm>).

In Fällen, in denen bereits eine Flugbuchung beantragt wurde, ist nach Maßgabe der geltenden Vorgaben zu überprüfen, ob diese aufrechterhalten werden soll. Die ZFA ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu unterrichten, da eine Bearbeitung der Fluganmeldung erst nach erfolgter Prüfung und Bestätigung erfolgt. Sie hat nur solche Anmeldungen anzunehmen bzw. weiter zu bearbeiten, bei denen sich keine Bedenken im Hinblick auf die Beachtung der in den Bezugserlassen genannten Vorgaben ergeben.

Ich bitte um Beachtung und sofortige Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Zusatz für die Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebung:

Das Anmeldeformular für Flugbuchungen bitte ich entsprechend zu aktualisieren.

